

Anlage 2 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 01.07.2010 und des Rates am 08.07.2010 über die Anregungen aus der Beteiligung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Frönds Kamp“ und zur Beteiligung aus der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Vogelpohl“ (Vorlagen 2010/091/1 und 2010/093/1)

Einwender: B

Stellungnahme vom: 23.06.2010

Anregung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich zu den zwei Änderungen der Bebauungspläne Stellung nehmen.

Zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Frönds Kamp“

Zu dieser Änderung bzw. Eintragung der vorhandenen Gegebenheiten gibt es von unserer Seite keine großen Einwände. Es wäre lediglich vernünftig die alte Barriere wieder aufzustellen, damit ein zu zügiges Durchfahren des Fuß- und Radweges durch Mofas bzw. Motorroller nicht mehr möglich ist. Damit würde die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer gewährleistet.

Zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Vogelpohl“

Für den Fall, dass bei dem „Gartenhaus“ die mir durch Frau Hoffman mitgeteilte Firsthöhe von 3,5 m nicht überschritten wird, sehe ich für uns als Anlieger im Süden des Grundstückes im ersten Augenblick kaum Beeinträchtigungen. Die Nutzung sollte aber entsprechend der Bezeichnung „Gartenhaus“ eingeschränkt sein.

Wir können allerdings nicht nachvollziehen, warum allgemeingültige Baugrenzen für einzelne Personen geändert werden sollen. Entweder schafft man hiermit einen Präzedenzfall in dieser Gemeinde und müsste somit weiteren Nachfragen anderer Einwohner in Ostbevern zum Thema „Baugrenzenerweiterung“ auch nachkommen. Oder aber man lehnt zukünftig solche Forderungen ab und hebt den Grundsatz der Gleichbehandlung für die Bürger in Ostbevern somit aus

Abwägung:

Zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Frönds Kamp“

Das Aufstellen der Umlaufsperrung und die Beschilderung des Fuß- und Radweges sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung und werden mit dem Straßenverkehrsamt abgestimmt.

Zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Vogelpohl“

Die Gebäudehöhe wird auf 3,50 m festgesetzt. Eine Beschränkung auf die Nutzung als Gartenhaus kann nicht erfolgen, da ein Gartenhaus in der geplanten Größe baurechtlich nicht mehr als Nebenanlage betrachtet wird.

Jeder Bürger hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes (gegen Kostenerstattung) zu stellen, somit wird in diesem Fall kein Präzedenzfall geschaffen.